

02.07.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - FS - Fz - Inzu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten

Ratsdok. 8964/01

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Ausschuss für Familie und Senioren (FS) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU
In
1. In der Sitzung des Rates (Justiz und Inneres) am 28./29. Mai 2001 hat Bundesinnenminister Schily folgenden Vorbehalt erklärt: "Deutschland stimmt Artikel 12 unter der Voraussetzung zu, dass die EG die Regelungskompetenz hinsichtlich des Zugangs von Personen des vorübergehenden Schutzes zum Arbeitsmarkt hat."

Ausgeliefert am**03. JULI 2001**

...

- EU
AS
FS
In
2. Der Bundesrat lehnt den Richtlinienvorschlag der Kommission in der vorliegenden Form insofern ab, als dieser eine Regelung des Zugangs von Personen des vorübergehenden Schutzes zum Arbeitsmarkt enthält.
- EU
In
3. Der Bundesrat kann im EG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine solche Regelung erkennen.
- EU
AS
FS
4. Eine Gemeinschaftskompetenz besteht weder nach Artikel 63 EGV noch nach Artikel 137 EGV.
- EU
In
5. Für Fragen des Zugangs zum Arbeitsmarkt sind nach geltender Rechtslage nach wie vor die Mitgliedstaaten zuständig.
- Der von der Kommission herangezogene Artikel 63 EGV vermag eine Zuständigkeit der EU nicht zu begründen. Insofern verweist der Bundesrat auf das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rats vom 1. März 2001 (Dokument 6736/01). Der Zugang zum Arbeitsmarkt ist eine vorrangig sozialrechtlich, nicht eine asyl- oder ausländerrechtlich geprägte Frage. Sedes materiae ist daher nicht der Titel IV des EG-Vertrages (Visa, Asyl und Einwanderung), sondern der Titel XI (Sozialpolitik). Auch die ausdrückliche Nichterwähnung des Zugangs Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt spricht angesichts der detailgenauen Regelungsdichte in Artikel 63 EGV und der erheblichen Bedeutsamkeit der Frage dafür, dass der Vertrag von Amsterdam diesen Bereich nicht in Gemeinschaftskompetenz überführen will.
 - Einschlägige Spezialvorschrift ist nach Auffassung des Bundesrats, aber auch des Juristischen Dienstes Artikel 137 EGV. Dieser enthält jedoch anders als vom Juristischen Dienst angenommen ebenfalls keine Kompetenz der Gemeinschaft zur Regelung dieser Frage. Ausweislich des klaren Wortlauts werden nur die Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, also das "wie", nicht aber das "ob" einer Beschäftigung dieser Personengruppe geregelt. Bei der Zulassung zum Arbeitsmarkt und bei der Frage der Beschäftigungsbedingungen handelt es sich um zwei voneinander unabhängige Bereiche, die einen Erst-Recht-Schluss, wie ihn der Juristische Dienst in seinem Gutachten anstellt, nicht zulassen.

- Auch von der Sache her ist eine Gemeinschaftszuständigkeit für den Zugang Drittstaatsangehöriger zum Arbeitsmarkt nicht geboten. Es besteht keine europäische Arbeitsverwaltung. Nur die Regionen und Mitgliedstaaten können feststellen, wo Bedarf an Arbeitskräften besteht, zumal die Arbeitsmärkte der Mitgliedstaaten der EU sehr heterogen sind. Die Regionen und Mitgliedstaaten tragen aber auch die Folgen der Arbeitsmarktpolitik. Aus diesem Grund gebietet auch eine Interpretation, die nach Sinn und Zweck der Gemeinschaftskompetenzen fragt, einen Verbleib der Zuständigkeit bei den Mitgliedstaaten.

EU
AS
FS
In 6. Der Bundesrat weist ferner darauf hin, dass bei den Verhandlungen zum Vertrag von Amsterdam zwischen Bund und Ländern Einigkeit bestand, den Zugang zum Arbeitsmarkt dem nationalen Regelungskreis vorzubehalten.

EU
AS
FS 7. Der Bundesrat erinnert an die entsprechenden Schreiben des deutschen Außenministers und des deutschen Bundeskanzlers an die damalige Ratspräsidentschaft vom März 1998.

EU
In 8. Warum nunmehr um jeden Preis eine Zuständigkeit der EU begründet werden soll, ist aus Sicht des Bundesrats nicht nachvollziehbar.

EU
In 9. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem Richtlinienvorschlag der Kommission in der noch offenen Frage des Zugangs zum Arbeitsmarkt entsprechend dem von Bundesinnenminister Schily erklärten Vorbehalt nicht zuzustimmen.

EU
AS
FS
In 10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, auch bei anderen Richtlinienvorschlägen eine Regelung des Zugangs zum Arbeitsmarkt abzulehnen.

B

11. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.